

17. IV. 1919

**Die Ueberwachung des Reiseverkehrs
von und nach dem Auslande.**

Amtlich wird verlautbart:

Es wird neuerlich daran erinnert, daß Reisen nach dem gesamten Auslande, zu welchem auch die auf dem Boden des ehemaligen Oesterreich entstandenen Nationalstaaten gehören, nur auf Grund eines den geltenden Bestimmungen entsprechenden Pässe gestattet sind, der — wenn es sich um Ausländer handelt — mit dem Visum der politischen Bezirks-, bzw. staatlichen Polizeibehörde des Wohnsitzes der Partei versehen sein muß. Ebenso ist das Ueberschreiten der Grenzen Deutschösterreichs in der Richtung aus dem gesamten Auslande nur auf Grund eines ordnungsmäßigen, vor unsern Vertretungsbehörden im Auslande ausgestellt, beziehungsweise vidierten PASSES gestattet. Zur Durchführung einer wirksameren Grenzkontrolle bestehen, abgesehen von einer strengen Ueberwachung der gesamten Landesgrenze, in Niederösterreich eigene Grenzkontrollstellen in Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Drosendorf, Laa an der Thaya, Sobenau, Marchegg, Sainburg, Bruck an der Leitha und Ebenfurth.